



**KREIS  
STEINFURT  
DER LANDRAT**

1816 – 2016  
Kreis Steinfurt  
**200 Jahre**

Tecklenburg – Steinfurt – Münster

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

**Dezernat I  
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst**

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner:	Dr. med. Karlheinz Fuchs
Zimmer:	281
Telefon:	0 25 51/69-0
Durchwahl:	0 25 51/69-2201
Telefax:	0 25 51/02551-69-92201
E-Mail:	dr.karlheinz.fuchs@kreis- steinfurt.de
Internet:	www.kreis-steinfurt.de
Mein Zeichen:	DEZ1.
Datum:	01.06.2016

**Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für Notärzte/-innen im öffentlichen Rettungs-  
dienst NRW  
Regelung für den rettungsdienstlichen Träger Kreis Steinfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sicherstellung eines funktionierenden Rettungswesens bedarf es eines qualitativ hochwertigen Notarztsystems.

Diese Qualität wird u.a. durch eine Fort- und Weiterbildung auf hohem Niveau gewährleistet. Die Zeiten, in denen es notärztlich Tätigen selbst überlassen war, sich für oder gegen eine regelmäßige Fortbildung im Rettungsdienst zu entscheiden, gehören seit der Verabschiedung des neuen Rettungsgesetzes NRW vom 18.03.2015 der Vergangenheit an. Jede/r im öffentlichen Rettungsdienst tätige Notarzt/-ärztin ist nunmehr verpflichtet, sich regelmäßig zu notfallmedizinischen Themen fortzubilden (§ 5 (4) RettG NRW).

Die Ärztekammern in NRW wurden durch den Gesetzgeber beauftragt, Umfang und Inhalte der geforderten Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst festzulegen. Diesem Auftrag sind die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe mit der Erarbeitung eines entsprechenden Konsenspapiers nachgekommen.

Mit Vorstandsbeschluss vom 24.02.2016 hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe diesem "gemeinsamen Konsenspapier zur Umsetzung der Fortbildungsverpflichtung für Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW" zugestimmt.

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST  
USt-IdNr.: DE 124 375 892

Alle im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzten Notärzte/-innen haben zukünftig (ab **01.04.2016**) alle zwei Jahre 20 Fortbildungspunkte zu erwerben und diesen Erwerb nachzuweisen.

Die entsprechenden Fortbildungen müssen von einer Ärztekammer (nicht zwingend der Eigenen - Anm. des Verf.) geprüft und im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung anerkannt sein.

Sie müssen sich an den Inhalten des Curriculums der jeweils aktuellen Version des (Muster-)Kursbuches Notfallmedizin der Bundesärztekammer orientieren. Darüber hinaus sind Inhalte mit unmittelbarem Bezug zur präklinischen Notfallmedizin als Notärzterfortbildung anerkennungsfähig.

Die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW haben die Erfüllung der notärztlichen Fortbildungsverpflichtung für Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen und zu überwachen.

Gemäß § 7 Abs. 3 RettG NRW in Verbindung mit dem Vorstandsbeschluss der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 24.02.2016 zur Ausgestaltung der gesetzlichen Fortbildungspflicht für im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzte Notärzte/-innen (§ 5 Abs. 4 RettG NRW) gilt im Kreis Steinfurt somit ab sofort nachstehendes Verfahren:

- Die im öffentlichen Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzten (Pool-) Notärzte/-innen weisen dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Kreis Steinfurt **erstmalig bis zum 31. März 2018** (und nachfolgend alle 2 Jahre bis zum 31. März) **unaufgefordert** den Erwerb von mindestens 20 Fortbildungspunkten nach.  
Sollte die Fortbildungsverpflichtung zu diesem Termin nicht erfüllt sein oder der Fortbildungsnachweis nicht vorgelegt werden, so darf der / die betreffende Notarzt/-ärztin nicht mehr im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzt werden.
- Für die Notärzte/-ärztinnen, die ausschließlich auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen mit Krankenhäusern im öffentlichen Rettungsdienst Kreis Steinfurt eingesetzt werden, erfolgt der Fortbildungsnachweis beim Arbeitgeber.  
Der Kreis Steinfurt geht insofern davon aus, dass die Krankenhäuser nur Notärzte/-innen zur Dienstleistung einsetzen, die den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in NRW hinsichtlich Ausbildung, Qualifikation und Fortbildung Genüge leisten.

Für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ergeben sich mit den beschriebenen neuen Vorgaben auch neue Herausforderungen. So ist es nun u.a. wichtig, ein ausreichendes Angebot an Fortbildungen der „Notarzt-Kategorie“ zu schaffen, damit die notwendigen Punkte auch erworben werden können. Mit dem Ziel der Auflage einer regelmäßigen Veranstaltungsreihe notärztlicher Fortbildungen hat die Akademie für medizinische Fortbildung der ÄKWL und der KVWL unter Beteiligung der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst aus dem Regierungsbezirk Münster die Initiative ergriffen und bietet aktuell und zukünftig mit einer Serie an Veranstaltungen den Aufbruch in die „Neue Welt“ notärztlicher Fortbildungen an.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

